

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 9 (1949)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Film und Moral [Fortsetzung]  
**Autor:** Civardi, Luigi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-964894>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# DER FILM BERICHTER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins  
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54-  
Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volks-  
vereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 69 12 · Postcheck VII 7495  
Abonnements-Preis halbjährlich für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirt-  
schaftliche Bezüger Fr. 6.— · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit ge-  
nauer Quellenangabe gestattet

7 April 1949 9. Jahrg.

---

<b>Inhalt</b>	Film und Moral (Fortsetzung) . . . . .	29
	Internationale Festwoche des religiösen Films in Wien . . . . .	31
	Kurzbesprechungen . . . . .	34

---

## Film und Moral (Fortsetzung)

Nach «Cinema e morale» von Mgr. Luigi Civardi.

### Eine weise Massnahme.

Gerade hierin\* liegt die Begründung jener weisen Verordnung des Rundschreibens „Vigilanti cura“, die vorsieht, dass der gleiche Film in den verschiedenen Ländern, in denen er vorgeführt werden soll, auch verschiedenen Revisionen unterzogen werden soll. Papst Pius XI. sagt: „An und für sich wäre es ja wünschenswert, eine einzige Filmbewertungsliste für die ganze Welt aufzustellen, da ein und dasselbe moralische Gesetz für alle Menschen Gültigkeit besitzt. Da es sich jedoch um Vorführungen für alle Klassen der Gesellschaft handelt, für Grosse und Kleine, Gelehrte und Ungelehrte, so kann die Bewertung eines Filmes in jedem Einzelfalle und unter jedem einzelnen Gesichtspunkte nicht immer die gleiche sein. Tatsächlich ändern sich ja die Umstände, Sitten und Gebräuche von Land zu Land; und aus diesem Grunde scheint es nicht praktisch zu sein, eine einzige Bewertungsliste für die ganze Welt aufzustellen.“

Daraus geht auch klar hervor, dass die Bewertungsstellen berufen sind, nicht so sehr die absolute Sittlichkeit eines Filmes, als vielmehr dessen relative Sittlichkeit zu beurteilen, d. h. festzustellen, welches seine

---

\* D. h. in der Unterscheidung zwischen «absoluter» und «relativer» Unsittlichkeit.  
cf. Nr. 11, Juli 1948, pg. 46 sq.

tatsächliche Einwirkung auf die „hic et nunc“ in Betracht kommenden Zuschauer sein wird. Eigentlich sollte ja, da das moralische Gesetz für jede Nation das gleiche ist, die Ueberprüfung und Bewertung eines jeden Filmes etwas Einheitliches sein; und sie könnte unter grosser Ersparnis an Zeit, Unkosten und Mühe sogleich an seinem Herstellungs-orte festgelegt werden. Jedoch lassen die von Land zu Land verschiedenen Sitten und moralischen Auffassungen auch verschiedene Beurteilungskriterien als ratsam erscheinen. In der Tat ändert sich, wie das physikalische, so auch das moralische Klima von Nation zu Nation, von Bistum zu Bistum, man könnte fast sagen von Pfarrei zu Pfarrei, so dass, was an einem Orte Anlass zur Sünde ist, es an einem anderen Orte gar nicht oder weniger ist.

### Die künstlerische Darstellung des Verbrechens.

Damit drängt sich aber auch noch eine andere Frage auf: was ist zu halten von einem Film oder einem Schauspiel, in dem schwere Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Mord, Selbstmord, Kindermord, Raub usw., vorkommen? Die Antwort darauf ist dem bisher Gesagten leicht zu entnehmen.

Wenn das Verbrechen in einem derartigen Lichte oder unter solchen Begleitumständen dargestellt wird, dass der Zuschauer dazu verlockt wird, es zu billigen oder gar nachzuahmen, dann stehen wir sicher einem Unsittlichkeitsfaktor gegenüber. Dies braucht indessen nicht unbedingt der Fall zu sein. Es kann nämlich auch das Gegenteil eintreten, d. h. das Verbrechen kann auf solche Weise vor Augen geführt werden, dass es im Geiste des Zuschauers Missbilligung, ja sogar Ekel und Abscheu hervorruft.

Der Bewertungsmasstab eines solchen Filmes muss also, wie bereits gesagt, in seiner geringeren oder grösseren Suggestionskraft in unsittlicher Beziehung gesucht werden, d. h. er liegt in seiner Fähigkeit, dem Geiste des Zuschauers eine Neigung zu sittlicher Schuld einzuflössen.

Wollte man in der Tat ein Kunstwerk allein deswegen schon verurteilen, weil es die Beschreibung eines Verbrechens oder einer bösen Tat enthält, wie wenige würden dann die Prüfung bestehen! Sogar der sittenreinste Roman, „Die Verlobten“ Manzonis, in dem zahlreiche Delikte vorkommen, müsste verurteilt werden und darin namentlich jene von dramatischer Kraft strotzende Stelle, welche die Inszenierung eines abscheulichen Mordes darstellt. Aber der Mörder Lodovico geht ja in sich, leistet Sühne und ändert, als Klosterbruder Cristoforo, mit seinem Namen auch sein Leben. Damit erfährt sein Verbrechen auch die unmissverständlichste Verurteilung.

Man darf eben nicht vergessen, dass die Kunst eine Tochter der Natur ist und deren Züge trägt; und da in der Natur, sowohl in physischer

wie in moralischer Hinsicht, viel Böses jeglicher Art vorkommt, so kann es auch die Kunst nicht aus ihrem Repertorium ausschliessen. Das Böse kann sogar zum wesentlichen Element eines Dramas werden. Wichtig ist dabei nur, dass es so behandelt wird, wie es sich geziemt, das heisst, dass es niemals in anziehender und verführerischer Weise dargestellt und namentlich nicht in irgend einer Form gebilligt wird. Sympathie und Billigung des Publikums müssen immer auf das Gute und die Tugend gelenkt werden, dürfen also niemals dem Bösen und Lasterhaften zugesetzt werden. Das Schuldhafte muss demnach so behandelt werden, dass es beim Zuschauer auf keinen Fall Bewunderung und infolgedessen den Wunsch zur Nachahmung, sondern vielmehr Verurteilung und Missbilligung hervorruft.

Um eine derartige Wirkung zu erreichen, ist es keineswegs nötig, Moral zu predigen oder vom Thema abzuschweifen und so die Einheitlichkeit, den natürlichen Ablauf und die ästhetische Schönheit der Handlung zu beeinträchtigen. Wahre Kunst wirkt sittlich, ohne moralisierende Absichten und Grundsätze offen zu betonen. Die Verherrlichung des Guten und die Verurteilung des Bösen ergeben sich von selbst aus dem Gesamtbilde einer harmonisch und natürlich verlaufenden Handlung. Manchmal genügt ein Wort (ein Ja oder Nein), eine Gebärde, ein Gegenstand, um einem schlechten Eindruck vorzukommen, einem verletzten Grundsatz wieder Geltung zu verschaffen, einer unrechtmässigen Situation wieder rechtmässig zu gestalten.

Dies ist noch viel leichter möglich, wenn das Delikt im Drama nur eine sekundäre Rolle spielt. Es kann dann gewissermassen den Schatten abgeben, der dem Gesamtbilde grösseres Relief verleiht.

(Schluss folgt.)

## **Internationale Festwoche des religiösen Films in Wien**

vom 24. April bis 1. Mai 1949.

Unter dem Ehrenschutz von Kardinal Erzbischof Dr. Theodor Innitzer, Landesbischof Dr. Gerhard May und Bundesminister Dr. Felix Hurdes veranstaltete die Katholische Filmkommission für Oesterreich vom 24. April bis 1. Mai im Wiener Konzerthaus eine «Internationale Festwoche des religiösen Films», deren durchschlagender Erfolg beim Wiener Publikum den Mut der Veranstalter lohnte. Wenn der ausländische Gast sich über den österreichischen Optimismus und den Willen, da neu zu beginnen, wo eine schwere Zeit zum Abbruch rief, und sich auch in der Zeit schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis wieder ins Völker Gespräch einzuschalten, freute und diesen Eindruck der Lebens- und Zeitbejahung als ein Versprechen nach Hause nahm, dann vielleicht nicht zuletzt deshalb, weil er an der Durchführung dieser Veranstaltung ablesen konnte, dass man in Oesterreich bereit ist, alle christlichen Kräfte zu einer Abwehr- und Kampffront gegen eine andringende entchristlichte Welt zu einen. Am Eröffnungstag — in den feierlichen Räumen des Schottenstiftes — dankte Landesbischof Dr. Gerhard May als Sprecher der evangelischen Christen Oesterreichs der katholischen Filmkommission dafür, dass diese Festwoche einen interkonfessionellen Charakter